



Isabella Kaiser

AHS - FSG

Deine Interessensvertretung im Fachausschuss für Professorinnen und Professoren der Wiener Gymnasien



Thomas Hostek-Pichler

BETRIFFT: HERBSETZUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG

Wieder einmal naht die Zeit der provisorischen Lehrfächerverteilungen - für viele Kolleginnen und Kollegen stellt sich damit die Frage einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus den unterschiedlichsten Gründen. Hier findet ihr die wichtigsten Informationen dazu:

Es gibt folgende Möglichkeiten zu reduzieren:

1) Aus beliebigem Anlass:

- **gem. §20 VBG, bzw. §§ 50a und 213 BDG: ACHTUNG:** Diese Form der Reduktion kann bei Vertragsbediensteten nur 5 Jahre (bei Beamt/innen 10 Jahre) während der gesamten Berufslaufbahn in Anspruch genommen werden, bei einer Reduktion darüber hinaus wird der Vertrag auf das dann bestehende Beschäftigungsausmaß gekürzt.
- **gem. § 20 VBG, bzw. §§50a und 213 Abs.2b BDG (Neue Teilzeit):** Diese kann unbegrenzt in Anspruch genommen werden, jedoch ist hierbei eine Reduktion lediglich auf ein Beschäftigungsausmaß zwischen 19 und 20 WE möglich (also um max. 1 WE unter 20).

Auf Reduktion aus beliebigem Anlass besteht kein Rechtsanspruch, diese muss von der Direktion genehmigt werden.

2) Zur Kinderbetreuung:

- **gem § 20 VBG, bzw. §§50b und 213BDG:** Diese kann bis zum Schuleintritt des zu betreuenden Kindes in Anspruch genommen werden und ist zwei Monate vor dem geplanten Beginn einzureichen
- **gem §§ 15h und 23 Mutterschutzgesetz, bzw. §§8 und 10 Väter-Karenzgesetz:** Diese muss 2, bzw. 3 Monate vorher eingereicht werden, wobei Beginn, Dauer und Ausmaß der Teilbeschäftigung bekannt gegeben werden müssen.

Die exakten Erläuterungen zu den Varianten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung findet ihr auf der Rückseite desentsprechenden Formulars.

Für Rückfragen stehen wir euch gerne zur Verfügung
Isabella und Thomas

kaiser.isabella@gmx.at

Thomas.Hostek@edu.bernoulligymnasium.at



Sozialdemokratische Professorinnen und Professoren

Sicher . sozial . demokratisch